

Fünftes Buch.

E r b r e c h t.

A. Gesetzliche Erbfolge.

Erster Abschnitt.

Von der gesetzlichen Erbfolge der Verwandten.

Erstes Kapitel.

Erbfolge der Nachkommen.

§ 1893. Die nächsten Erben des Verstorbenen sind dessen hinterlassene eheliche Kinder, oder, wenn solche vor ihm verstorben sind, die ehelichen Enkel und hinwieder deren eheliche Nachkommen.

§ 1894. Innerhalb dieser ersten Parentel wird nicht nach Köpfen sondern nach Stämmen geerbt und besteht ein unbeschränktes Eintrittsrecht, kraft dessen die ehelichen Nachkommen eines vor dem Erblasser verstorbenen Kindes oder Enkels an die Stelle desselben treten und denjenigen Theil der Verlassenschaft erhalten, der auf ihren verstorbenen Vorfahren gefallen wäre, hätte dieser selber den Erblasser beerbt.

Erläuterung Nr. I.

§ 1895. In der Verlassenschaft des Vaters haben die Söhne vorzugsweise vor den Töchtern das Recht, das von dem Vater hinterlassene liegende Gut

(§ 789) sammt Zubehörde zu ermäßigtem Schätzungswerthe an sich zu ziehen.

§ 1896. Der ermäßigte Schätzungswerth wird bei landwirthschaftlichen Gütern und bei Fabriken (§ 482) durch Abzug von einem Sechstheil bis zu einem Viertel, ausnahmsweise bis zu einem Drittheil des vollen Verkehrswerthes, bei anderm liegendem Gute, insbesondere bei Wohnhäusern, die nicht mit einem landwirthschaftlichen Gute verbunden sind, durch Abzug von einem Achttheil bis zu einem Viertel des Verkehrswerthes bestimmt und ist der gemeinen Erbmasse zu vergüten.

Der Schätzungswerth darf jedoch nie unter die Gesammtsumme der auf den Liegenschaften haftenden Kapital- und Zinsschulden hinuntersinken.

Die genaue Größe des Abzuges im einzelnen Fall wird in Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse durch billiges Ermessen bestimmt.

§ 1897. Ueberdem haben die Söhne vor den Töchtern das Vorzugsrecht, die vorhandene zu dem übernommenen väterlichen Gewerbe gehörige fahrende Habe, als Werkzeug (§ 484), Berufsvorräthe, das auf dem ererbten Gute vorhandene Vieh u. dgl., jedoch ohne Abzug an dem Verkehrswerth, an sich zu ziehen.

§ 1898. Unter den Söhnen selbst besteht kein Vorzugsrecht. Mit Bezug auf die Erwerbung des liegenden Gutes und an dem Sohnsvortheil (§ 1895) haben sie alle gleichen Antheil.

§ 1899. Die Söhne nehmen überdem ohne Ersatz an die Erbmasse aus der Verlassenschaft des Vaters vorweg die väterlichen Kleider, Rüstung, Waffen, Bettstätt, Siegel.

Ferner haben sie das Recht, die von dem Vater hinterlassene Bibliothek, andere Sammlungen, Denkzeichen, Ehrengeschenke, Taschenuhren sammt Uhrketten, Finger- ringe und andern Schmuck, der an den Leib gehört, insofern diese Gegenstände zusammen nicht mehr als fünf Hundertstel der reinen Verlassenschaft betragen ohne Ersatz, wenn sie diesen Betrag übersteigen für den Mehrwerth gegen Ersatz an die Erbmasse vorweg zu nehmen.

§ 1900. Als reine Verlassenschaft wird betrachtet die gesammte Verlassenschaft, nach Abzug:

- a. der Schulden des Erblassers;
- b. der Kosten für das Begräbniß des Erblassers, soweit sie den Erben obliegen;
- c. der Ausgaben für die Sicherstellung der Verlassenschaft und für die Erhebung eines im Interesse aller Erben aufgenommenen Inventars.

§ 1901. Die Familienschriften fallen ohne Ersatz an die Erbmasse dem ältesten Sohne zu, jedoch haben die übrigen Kinder und Enkel das Recht, Abschriften oder Auszüge davon zu nehmen.

§ 1902. Die gemeine väterliche Erbmasse wird zu fünf Pfennigen für einen Sohn und zu vier Pfennigen für eine Tochter getheilt.

§ 1903. In der mütterlichen Verlassenschaft gebühren den Töchtern voraus, ohne Ersatz an die gemeine Erbmasse, die Kleider, das zugeschnittene Weißzeug, die Arbeitsgeräthschaften und die Bücher der Mutter.

Ferner der Schmuck und die Kleinodien so wie der Sparhafen der Mutter bis auf den Betrag von fünf Hundertstel der reinen Verlassenschaft ohne Ersatz. Betragen diese letztern Vermögensstücke zusammen mehr

als fünf Hundertstel, so haben die Töchter für den Mehrwerth Ersatz an die gemeine Erbmasse zu leisten.

§ 1904. Die gemeine mütterliche Erbmasse wird zu gleichen Theilen unter Söhne und Töchter vertheilt. Die Söhne sind aber berechtigt, das liegende Gut der Mutter gegen Ersatz seines vollen Werthes an die Erbmasse an sich zu ziehen.

§ 1905. Das den Söhnen oder den Töchtern gebührende Vorzugsrecht kommt auch den durch sie vermittelten Enkeln und Enkelinnen und zwar nicht bloß dann zu Statten, wenn die Enkel in Folge des Eintrittsrechtes zur Erbfolge kommen, sondern auch dann, wenn nur Enkel vorhanden sind.

Erläuterungen Nr. II. 1 und 2.

§ 1906. Sind von einem Sohne her nur Enkelinnen oder von einer Tochter her nur Enkel vorhanden, so haben auch in diesem Falle die Enkelinnen das Vorzugsrecht des Sohns und die Enkel das Vorzugsrecht der Tochter in der großväterlichen oder großmütterlichen Verlassenschaft anzusprechen.

Erläuterung Nr. III.

§ 1907. Insofern neben Enkeln auch Enkelinnen des gleichen Stammes zur Erbfolge gelangen, so haben jene, wenn ihr Erbrecht durch einen Sohn vermittelt ist, vor diesen wiederum das Vorzugsrecht des Sohnes geltend zu machen. Ebenso die Enkelinnen durch eine Tochter vor den Enkeln gleichen Stammes das Vorzugsrecht der Töchter und zwar in dem Maße, wie wenn ihr Vater, beziehungsweise ihre Mutter den Erblasser beerbt hätte und hierauf gestorben wäre.

Erläuterung Nr. IV. 1 und 2.

§ 1908. Wenn ausgestattete Kinder (Sohn oder Tochter) neben andern Kindern ihr Erbrecht geltend machen wollen, so müssen sie den Kapitalwerth der vom Vater empfangenen Aussteuer und des erhaltenen Heirathsgutes oder der sonstigen vom Vater her erlangten Ausstattung in die Verlassenschaft einwerfen.

§ 1909. Im Zweifel ist die Bezahlung von Schulden des Kindes von Seite des Vaters, insofern sie als Kapitalverwendung erscheint, als Ausstattung zu behandeln; für periodische Unterstützungen dagegen, auch wenn sie das Maß der Unterstützungspflicht (§ 1095) übersteigen, findet in der Regel keine Einwerfung Statt. Vorbehalten bleiben rechtsgültige abweichende Anordnungen des Vaters.

§ 1910. Ist die Aussteuer oder das Heirathsgut aus dem mütterlichen Vermögen hergekommen, so ist der Werth derselben in die mütterliche Verlassenschaft wieder einzuwerfen, wenn diese zur Theilung kommt.

§ 1911. Die Pflicht, einzuwerfen, welche auf dem Sohne und der Tochter ruht, insofern sie Erben werden, lastet auch auf den Enkeln, wenn diese zur Erbfolge kommen; und zwar auch dannzumal, wenn der darin liegende Werth den Enkeln nicht zugekommen ist.

Erläuterung Nr. V.

§ 1912. Erziehungskosten für einen Sohn oder eine Tochter, auch wenn dieselben in ausgezeichnetem Maße verwendet worden sind, brauchen in der Regel, soweit nicht der Vater durch letzten Willen oder

auf andere Weise eine abweichende Bestimmung getroffen hat, nicht eingeworfen zu werden.

§ 1913. Sind noch unerzogene Kinder neben erzogenen vorhanden, so ist nach Umständen und Vermögen aus dem gemeinen Erb gute ein billiger Voraus für die Erziehung der unerzogenen Kinder vorweg zu nehmen.

§ 1914. Nachgeborene Kinder erben, insofern anzunehmen ist, daß sie zur Zeit des Todes des Erblassers bereits erzeugt waren (§ 132).

§ 1915. Adoptivkinder haben an die Verlassenschaft ihres Adoptivvaters oder ihrer Adoptivmutter gleiches Erb recht wie eheliche Kinder derselben von gleichem Geschlechte.

§ 1916. Mit Bezug auf die Verlassenschaft ihrer natürlichen Eltern ist das Erb recht der adoptirten Kinder unter der Voraussetzung, daß neben ihnen noch andere eheliche, nicht in Adoption gegebene Nachkommen vorhanden sind, in dem Sinne beschränkt, daß die adoptirten Kinder auf die in den §§ 1895 bis 1897, 1899, 1901, 1903 und 1904 bezeichneten Vorzugsrechte keinen Anspruch haben und von dem gemeinen Erb gute nur einen halben Kindes theil (Sohnes- oder Tochter theil, je nach ihrem Geschlechte) erhalten.

Konkurriren keine andern ehelichen Nachkommen mit ihnen, so haben sie das volle Erb recht der ehelichen Kinder auch in der Verlassenschaft ihrer natürlichen Eltern.

Zweites Kapitel.

Erbfolge der väterlichen und mütterlichen Parentel.

§ 1917. Sind keine ehelichen Nachkommen des Erblassers vorhanden, wohl aber seine beiden ehelichen

Eltern noch am Leben, so fällt seine Verlassenschaft diesen zu.

§ 1918. Dem Vater gebührt an der Verlassenschaft seines Sohnes das gleiche Vorzugsrecht, das den Söhnen an der Verlassenschaft ihres Vaters zusteht (§§ 1895 bis 1897, 1899 und 1901).

An der Verlassenschaft der Tochter dagegen hat er kein Vorzugsrecht.

§ 1919. Der Mutter kommt an der Verlassenschaft ihrer Tochter dasselbe Vorzugsrecht zu, welches diese an der mütterlichen Verlassenschaft hat (§ 1903).

§ 1920. Die gemeine Erbmasse wird im Uebrigen zu gleichen Theilen zwischen Vater und Mutter getheilt.

§ 1921. Ist nur der eine Theil der beiden Eltern noch am Leben, aber eheliche Nachkommen von dem verstorbenen Theile vorhanden, so erhält jener den ihm als Vater oder als Mutter gebührenden Erbtheil, und es fällt der Erbtheil, den der verstorbene Vater oder die verstorbene Mutter erhalten haben würde, den ehelichen Nachkommen derselben zu.

Erläuterung Nr. VI.

§ 1922. Wenn nur entweder der Vater oder die Mutter den Erblasser überlebt hat, der andere Theil der Eltern aber vorher verstorben ist und keine ehelichen Nachkommen von demselben vorhanden sind, so fällt die ganze Verlassenschaft jenem überlebenden Theile zu.

§ 1923. Sind beide Eltern verstorben, aber eheliche Nachkommen derselben (Geschwister des Erblassers, oder Kinder oder Enkel von Geschwistern)

vorhanden, so fällt der Theil der Verlassenschaft, welcher an den Vater gekommen wäre, den Nachkommen desselben, und der Theil, welcher der Mutter gebührt hätte, ihren Nachkommen zu.

§ 1924. Es konkurriren somit in diesem Falle vollbürtige Geschwister des Erblassers mit halbbürtigen Geschwistern desselben, insofern solche vorhanden sind, in der Weise, daß die erstern sowohl von Vater und Mutter her, die letztern dagegen nur von dem Theile der Eltern her, den sie mit dem Erblassergemein haben, einen Erbtheil beziehen.

Erläuterung Nr. VII.

§ 1925. Wenn kein Elternteil, sondern nur Geschwister oder deren Nachkommen erben, so hört jedes Vorzugsrecht auf.

Brüder und Schwestern von gleichem Stamme theilen den ihnen zufallenden Erbtheil gleichmäßig.

Erläuterung Nr. VII,

§ 1926. In der Parentelordnung der Eltern gilt unbeschränktes Eintrittsrecht und Stammtheilung.

Erläuterung Nr. VIII.

§ 1927. Verstirbt ein Adoptivkind, ohne eheliche Nachkommenschaft zu hinterlassen und sind noch Adoptiveltern am Leben, so fällt die eine Hälfte seiner Verlassenschaft diesen, die andere Hälfte den natürlichen Erben zu.

Unter den Adoptiveltern selbst besteht kein Vorzugsrecht.

Ist weder Adoptivvater noch Adoptivmutter mehr am Leben, so kommt das Erbrecht der natürlichen Familie zu voller Anwendung.

Drittes Kapitel.

Erbfolge der großelterlichen Parentelen.

§ 1928. Sind weder eheliche Nachkommen des Erblassers, noch auch Erben innerhalb der Parentel der Eltern vorhanden, so beginnt die Erbberechtigung der Großeltern des Erblassers und ihrer ehelichen Nachkommenschaft.

§ 1929. Die eine Hälfte der Verlassenschaft fällt auf Seite der Großeltern vom Vater her und ihrer ehelichen Nachkommen, die andere Hälfte auf Seite der Großeltern von der Mutter her und deren eheliche Nachkommenschaft.

Erläuterung Nr. IX.

§ 1930. Sind nur auf väterlicher oder nur auf mütterlicher Seite Erben vorhanden, welche dieser Parentelordnung angehören, so fällt die ganze Verlassenschaft dieser zu.

§ 1931. Die Großeltern selbst schließen die von ihnen abstammenden Nachkommen und von diesen je die nähern die durch sie vermittelten entferntern aus.

Erläuterung Nr. IX.

§ 1932. Sind auf Seite der väterlichen Großeltern oder auf Seite der mütterlichen Großeltern aus zwei verschiedenen Stämmen Erben vorhanden, so wird die väterliche oder die mütterliche Hälfte der Verlassenschaft weiter nach diesen Stämmen vererbt.

Erläuterung Nr. X.

§ 1933. Innerhalb der großelterlichen Parentelordnung wird das Eintrittsrecht vollständig anerkannt.

Erläuterung Nr. XI.

§ 1934. Bis zur Linie der Geschwisterkinder dauert auch die Stammtheilung fort. Sind nur entferntere Erben vorhanden, so theilen die auf gleicher Linie stehenden Erben nach Köpfen.

Erläuterung Nr. X. und XII.

§ 1935. Wenn ein Erbe sowohl der Vaterseite als der Mutterseite angehört, so erbt er auf beiden Seiten und wenn er verschiedenen Stämmen der einen oder andern Seite zugehört, soweit die Stammtheilung reicht, auch nach seiner Stellung in diesen Stämmen.

Erläuterung Nr. XIII.

Viertes Kapitel.

Erbfolge der urgroßelterlichen Parentelen.

§ 1936. Sind weder Großeltern noch Nachkommen von solchen vorhanden, so gelangt die Erbschaft an die Urgroßeltern (Ahnen) und deren eheliche Nachkommen.

§ 1937. In der urgroßelterlichen Parentelordnung findet keine Scheidung mehr nach der Vater- und der Mutterseite noch nach den übrigen Stämmen Statt. Die Verlassenschaft fällt ohne Rücksicht auf Stämme und ohne Eintrittsrecht je den auf der nächsten Linie stehenden Erben mit Ausschluß aller entferntern zu. Gleichnahe Erben theilen nach Köpfen.

Erläuterung Nr. XIV.

§ 1938. Mit der Parentelordnung der Urgroßeltern ist der Kreis der erbfähigen Verwandtschaft abgeschlossen.

Fünftes Kapitel.

Erbrecht der Unehelichen und Erbfolge in deren Verlassenschaft.

§ 1939. Uneheliche Kinder haben in der Verlassenschaft ihrer Mutter und der mütterlichen Verwandten das gleiche Erbrecht wie eheliche Kinder der erstern. Sie haben jedoch in der Erbschaft ihrer Mutter keinen Vorrang und kein Vorzugsrecht und in der Verlassenschaft der übrigen Verwandten keinen Pflichttheil.

§ 1940. Wenn ein uneheliches Kind vor seiner Mutter mit Hinterlassung ehelicher Nachkommen verstorben ist, so haben diese in der Verlassenschaft jener das nämliche Erbrecht geltend zu machen, welches ihm selbst zugefallen wäre. Ebenso treten mit Bezug auf Verlassenschaften mütterlicher Verwandter des unehelichen Kindes, welche erst nach dem Tode des letztern selbst und seiner Mutter eröffnet werden, eheliche Nachkommen des unehelichen Kindes an die Stelle desselben, soweit überhaupt das Eintrittsrecht sich erstreckt. (§ 1937.)

§ 1941. Gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten steht den unehelichen Kindern kein Erbrecht zu.

§ 1942. Stirbt ein Unehelicher, ohne erbfähige Nachkommen zu hinterlassen, so fällt seine Verlassenschaft an die Mutterseite.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Erbrechte der Verlobten und der Ehegatten.

Erstes Kapitel.

Erbrecht der Verlobten.

§ 1943. Wenn ein Verlobter (Bräutigam oder Braut) vor Eingehung der Ehe stirbt, so behält der überlebende Verlobte nicht allein die von dem Verstorbenen erhaltenen Verlobungsgeschenke, sondern erwirbt auch die dem Verstorbenen gegebenen Verlobungsgeschenke, soweit dieselben noch in Natura vorhanden sind, zu Eigenthum, und erhält eine Ersatzforderung für das nicht Vorhandene, soweit die reine Verlassenschaft dafür ausreicht.

§ 1944. Ueberdem erhält der überlebende Verlobte, wenn der Verstorbene keine ehelichen Nachkommen hinterläßt, ein Erbrecht auf den Zehnthheil der reinen Verlassenschaft.

Zweites Kapitel.

Erbrecht der Ehefrau.

§ 1945. Wenn der Ehemann stirbt, so ist die überlebende Ehefrau vorerst berechtigt, ihr Weibergut aushin zu begehren. Ausnahmsweise kann das Gericht, wenn der sofortigen Herausgabe der der Wittwe zugehörigen Kapitalien erhebliche Hindernisse im Wege stehen, nach billigem Ermessen eine den

Umständen angemessene Frist bewilligen, unter der Voraussetzung, daß die Erben des Ehemannes für die wirkliche Erfüllung ihrer Verpflichtung gehörige Sicherheit leisten und das ausstehende Kapital inzwischen verzinsen.

§ 1946. Ueberdem ist die überlebende Ehefrau berechtigt, das Bett des Mannes und die dem Ehemann zugekommenen Hochzeitsgeschenke im Sinne des § 159 zu begehren.

§ 1947. Wenn der verstorbene Ehemann eheliche Nachkommen hinterläßt, so fällt der überlebenden Ehefrau die Hälfte des vorhandenen von dem Manne hinterlassenen Hausrathes zu eigen zu, und ist sie, so lange sie im Wittwenstande verharret, zur Nutznießung des vierten Theiles der übrigen reinen Verlassenschaft außer dem Hausrathе berechtigt.

Der Voraus der Söhne (§ 1899) wird von dem Hausrathе zuvor abgezogen.

§ 1948. Sind noch gemeinsame minderjährige Kinder in der Haushaltung des verstorbenen Vaters zurückgeblieben, so ist die Mutter berechtigt, insofern sie die Pflege und Erziehung derselben auf ihre Kosten übernimmt, und ihr solche von den Vormundschaftsbehörden überlassen wird, bis zur Ausrichtung oder Volljährigkeit der Kinder die auf dieselben fallenden Erbtheile zu genießen und zu nutzen, jedoch ohne Abbruch der vormundschaftlichen Rechte der Verwaltung (§§ 321, 348).

§ 1949. So lange noch solche minderjährige Kinder in der Haushaltung der Mutter zurückbleiben und die Erziehung derselben von der Mutter übernommen

ist, darf dieselbe auch die auf die einzelnen volljährigen oder ausgerichteten Kinder fallenden Erbtheile zur Hälfte fortgenießen. Sind aber alle Kinder volljährig geworden oder aus der Haushaltung der Mutter ausgeschieden, so erlischt dieses erweiterte Recht der Mutter auf den Genuß ihrer Erbtheile.

§ 1950. Wenn der Erblasser keine eheliche Nachkommenschaft hinterläßt, aber Erben aus der väterlichen oder mütterlichen Parentel vorhanden sind, so erhält die überlebende Frau den ganzen Hausrath zu eigen und nach ihrer Wahl den sechsten Theil der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen oder, so lange sie unverehelicht bleibt, die Hälfte der reinen Verlassenschaft zur Nutznießung.

§ 1951. Sind auch keine zur elterlichen Parentel gehörigen Erben vorhanden, sondern kommt eine entferntere Parentelordnung zur Succession, so erhält die überlebende Ehefrau außer dem ganzen Hausrath nach ihrer Wahl entweder den vierten Theil der reinen Verlassenschaft zu eigen oder, so lange sie unverändert bleibt, zwei Drittheile derselben zur Nutznießung.

§ 1952. Die Wittwe darf ihr Recht auf den Hausrath ohne Erfaß an die gemeine Erbmasse geltend machen, insofern dasselbe an Werth den Fünftheil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigt, wenn es aber einen größern Werth hat, nur gegen Erfaß des Mehrwerthes.

§ 1953. Bei der Wiederverehelichung der Wittwe hört ihr Recht auf die Nutznießung der den Kindern zugefallenen Erbtheile (§§ 1948 und 1949)

auf, und sind je nach Umständen im Interesse der Kinder neue Anordnungen von Seite der Vormundschaftsbehörden zu treffen.

§ 1954. Ebenso vermindert sich die der Wittwe zustehende Nutznießung (§§ 1947, 1950, 1951) je auf die Hälfte, wenn dieselbe sich wieder verehelicht.

§ 1955. Ist keine erbfähige Verwandtschaft des Ehemannes vorhanden, so kommt das Erbrecht der überlebenden Ehefrau zu.

Drittes Kapitel.

Erbrecht des Ehemanns.

§ 1956. In allen Fällen verbleiben dem überlebenden Ehemann die der Frau zugekommenen vorhandenen Hochzeitgeschenke und das Bett der Frau zu eigen.

§ 1957. Hinterläßt die verstorbene Ehefrau eheliche Nachkommen, so gehört dem überlebenden Ehemann die Hälfte der von der Frau hinterlassenen fahrenden Habe zu eigen, und die Nutznießung eines Dritttheils ihrer reinen Verlassenschaft auf Lebenszeit, er verheirathe sich wieder oder nicht.

§ 1958. Wenn gemeinsame minderjährige Kinder in der Haushaltung des Vaters zurückbleiben, so hat der Vater überdem, bis alle Kinder volljährig geworden oder ausgerichtet sind, an den Erbtheilen der volljährigen Kinder die Hälfte der Nutznießung.

§ 1959. Sind keine ehelichen Nachkommen, aber Erben aus der elterlichen Parentelordnung da, so erwirbt der überlebende Ehemann die von der Frau hinterlassene fahrende Habe zu eigen und nach

seiner Wahl entweder den sechsten Theil der reinen Verlassenschaft zu eigen oder die Hälfte derselben zu Nutznießung auf Lebenszeit.

§ 1960. Gelangt die Erbschaft an eine entferntere Parentel, so hat der Mann die Wahl, über die fahrende Habe hinaus, die ihm zu eigen zufällt, entweder einen Vierteltheil der übrigen reinen Verlassenschaft zu eigen oder die Nutznießung von zwei Dritttheilen derselben auf Lebenszeit anzusprechen.

§ 1961. Zu der fahrenden Habe im Sinne dieses Kapitels werden weder Schuldforderungen noch Werthpapiere oder Geld gerechnet.

Kommt der Voraus der Tochter (§ 1903) zur Anwendung, so wird dieser von derselben vorweg abgezogen.

§ 1962. Das Recht des Ehemannes an der fahrenden Habe wird, wenn dasselbe den Werth der halben reinen Verlassenschaft nicht übersteigt, ohne Ersatz an die gemeine Erbmasse geltend gemacht, für den Mehrwerth aber gegen Ersatz an diese.

§ 1963. In Ermanglung erbfähiger Verwandter fällt die Verlassenschaft dem überlebenden Ehemann zu.

Dritter Abschnitt.

Vom erblosen Gute.

§ 1964. Wenn weder erbfähige Verwandte, noch ein überlebender Ehegatte vorhanden sind, so fällt das erblose Gut dem Staate in der Meinung zu, daß derselbe die Hälfte der reinen Verlassenschaft an die

Gemeinde des Kantons abgibt, in welcher der Erblasser verbürgert war.

§ 1965. Das Recht des Staates auf das erblose Gut unterscheidet sich von dem Rechte der übrigen Erben darin, daß er den Erbschaftsgläubigern nur insoweit haftet, als deren Forderungen durch die Aktiven der Verlassenschaft gedeckt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Uebergang der Erbschaft.

Erstes Kapitel.

Persönliche Erfordernisse.

§ 1966. Nur der Todte wird beerbt, nur der Lebende wird Erbe.

§ 1967. Ausnahmsweise wird ein Kind, welches zur Zeit des Todes des Erblassers zwar empfangen, aber noch nicht geboren ist, durch die lebendige Geburt Erbe, und ist mit Rücksicht auf dieses Erbrecht schon vorläufig in demselben zu schützen.

§ 1968. Stirbt ein Erbe nach dem Tode des Erblassers, aber vor der wirklichen Uebernahme der Erbschaft, so geht sein Recht zu erben auf seine Erben über.

§ 1969. So lange ein Abwesender, von dessen Schicksal man keine Kunde hat, noch nicht als verschollen zu betrachten ist (§§ 13, 14, 15), wird eine ihm in der Zwischenzeit angefallene Erbschaft

von der Vormundschaft in seinem Namen geltend gemacht.

§ 1970. Ist der Abwesende als verschollen zu betrachten, so sind die jeweiligen nächsten Erben desselben berechtigt, die Nutznießung seines in vormundschaftlicher Verwahrung liegenden Vermögens anzusprechen.

§ 1971. Zu diesem Behufe haben die Erben an das Bezirksgericht, in dessen Gerichtskreise der Abwesende verbürgert ist, das Begehren um gerichtlichen Aufruf des Abwesenden und Gestattung der Nutznießung seines Vermögens zu richten. Das Bezirksgericht stellt, nach vorheriger Prüfung des Falles, einen Antrag an das Obergericht, welches die Bewilligung zum gerichtlichen Aufrufe erteilt.

§ 1972. Wenn der gerichtliche Aufruf des Abwesenden und allfälliger unbekannter Erben desselben während der angelegten Frist erfolglos geblieben ist, so wird durch das Obergericht der Abwesende als verschollen erklärt und den jeweiligen bekannten nächsten Erben, welche sich über diese Eigenschaft genügend ausgewiesen haben, die Nutznießung seines Vermögens gestattet, und zwar in den regelmäßigen Fällen der Verschollenheit von dem Zeitpunkte an, in welchem sie eintritt. Von diesem Beschlusse hat das Bezirksgericht dem Bezirksrathе Kenntniß zu geben.

§ 1973. Zum Erfasse der bezogenen oder zur Rückgabe der vorhandenen Früchte sind die Erben auch dann nicht verpflichtet, wenn im Verfolg der unbekannt Abwesende wieder erscheinen sollte.

§ 1974. Das Recht der nächsten Erben auf die

Rückziehung beginnt ausnahmsweise in dem § 14 litt. a erwähnten Falle mit dem Zeitpunkte des wahrscheinlichen Todes und in dem § 14 litt. b erwähnten Falle, sobald der Abwesende das Alter von wenigstens achtzig Jahren erreicht haben würde.

§ 1975. Durch die Todeserklärung des Verschollenen wird das Erbrecht in dessen Verlassenschaft eröffnet (§ 17).

§ 1976. Die Todeserklärung eines Verschollenen geschieht auf Begehren der Erben durch das Obergericht, nach vorherigem öffentlichem Aufrufe des Verschollenen und allfälliger unbekannter Erben desselben.

§ 1977. Der öffentliche Aufruf wird auf Begehren der Erben und unter Genehmigung des Obergerichtes durch das Bezirksgericht veranstaltet, in dessen Bezirk der Verschollene verbürgert ist.

§ 1978. Die am Schlusse des in der Todeserklärung angenommenen Todestages vorhandenen nächsten Erben des Verschollenen haben das Recht, das Vermögen desselben nach Maßgabe ihres erbrechtlichen Verhältnisses unter sich zu vertheilen.

§ 1979. Jeder Erbe eines für todt erklärten Verschollenen haftet für Rückgabe des ihm zugefallenen Kapitalvermögens noch während zwanzig folgender Jahre; nach Ablauf dieser Frist überall nicht mehr.

Zweites Kapitel.

Sicherung der Verlassenschaft.

§ 1980. In der Regel sind die Erben berechtigt, ohne Vermittlung des Gerichtes die Verlassenschaft in Besitz zu nehmen.

§ 1981. Diejenigen Personen, welche bis zum Tode des Erblassers in derselben Haushaltung mit ihm lebten und auf seine Kosten verpflegt wurden, wie insbesondere seine Wittwe oder minderjährige Kinder, sind in der Regel berechtigt, bis zum dreißigsten Tage nach dem Tode ihres Verpflegers noch ferner im Genuße der Wohnung und des Hausrathes zu verbleiben und die erforderliche Nahrung auf Rechnung der Erbmasse zu beziehen.

§ 1982. Wenn Erben vorhanden sind, welche entweder unter obrigkeitlicher Vormundschaft stehen oder unter solche gehören, so hat das Waisenamt von sich aus, so bald es von dem Todesfall Kunde erhält, ohne Zögerung die Verlassenschaft zu inventarisiren und so weit es erforderlich ist, unter amtliches Siegel zu legen.

§ 1983. Die gerichtliche Siegelung der Verlassenschaft wird angeordnet, wenn besondere zureichende Gründe dieselbe rechtfertigen, insbesondere

- a. auf Begehren eines der Erben;
- b. wenn Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß erbloses Gut da sei;
- c. wenn die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars begehrt worden ist;
- d. wenn es zur Sicherung der Erbschaftsgläubiger erforderlich scheint, auf deren Begehren;
- e. wenn einer der Erben fallit ist und dessen Gläubiger (§ 1024) es verlangen.

§ 1984. In allen Fällen, wo eine gerichtliche Siegelung verfügt wird, ist zugleich ein amtliches Inventar aufzunehmen.

§ 1985. Ueberdies ist das Gericht berechtigt, wenn die gerichtliche Siegelung angeordnet ist und das Bedürfnis es erheischt, einen Güterverwalter für die Verlassenschaft oder einen Theil derselben zu ernennen und demselben die erforderlichen Vollmachten und Aufträge zu geben, Alles in dem Sinne, daß dabei vorzüglich dafür zu sorgen ist, daß der Bestand der Verlassenschaft ungeschmälert erhalten bleibe, und auch die Rechte sowohl der Erben als der Gläubiger gewahrt werden.

Drittes Kapitel.

Uebnahme und Ausschlagung der Erbschaft.

§ 1986. Die gesetzlichen Erben werden durch den Tod des Erblassers sofort und ohne ihr Zuthun Erben desselben.

§ 1987. Wenn die sichere Ausmittlung der nächsten Erben mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist das Gericht ermächtigt, den unbekanntem Be-theiligten durch öffentliche Aufforderung eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher sie sich bei Vermeidung von Rechtsnachtheilen über ihr Verhältniß zu erklären und ihre Ansprüche geltend zu machen haben.

§ 1988. Jeder Erbe ist berechtigt, die Erbschaft auszuschiagen, insofern er dieselbe noch nicht wirklich übernommen hat, und die für die Ausschlagung angelegten Fristen inne hält.

§ 1989. Wenn ein Erbe in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen (§ 1019), eine ihm angefallene Erbschaft ausschlägt, so sind diese berechtigt, an seiner Statt die Erbschaft anzutreten und sich daraus bezahlt zu

machen, in der Meinung jedoch, daß der Mehrwerth der Verlassenschaft als erbloses Gut behandelt wird.

§ 1990. Will der Erbe die Erbschaft ausschlagen oder hat er wenigstens Bedenken, dieselbe zu übernehmen, so soll er in der Regel innerhalb dreißig Tagen seit dem Tode des Erblassers bei dem Bezirksgerichte, in dessen Kreise der Erblasser gewohnt hat, entweder seine Ausschlagsklärung eingeben oder die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars begehren.

Versäumt er diese Frist, so sind die Erbschaftsgläubiger berechtigt, sich an ihn als Erben zu halten, und die Miterben befugt, anzunehmen, daß er die Erbschaft für seinen Theil übernommen habe.

§ 1991. Ist der Erbe durch Abwesenheit, oder weil er von dem Tode oder seinem Erbverhältniß keine Kenntniß hat, oder aus einem andern Grunde verhindert, binnen dieser Frist die nöthige Erklärung oder Begehren bei dem Gerichte einzureichen, so beginnt die Frist von dreißig Tagen erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem das Hinderniß zuerst beseitigt war.

§ 1992. Ueberdem ist das Gericht ermächtigt, aus erheblichen Gründen, insbesondere auf Verlangen einer Vormundschaftsbehörde, die Frist zu Gunsten einzelner oder aller Erben so weit zu erstrecken, als die Verhältnisse es rechtfertigen, oder gegen den Ablauf derselben Restitution zu gewähren. Dabei sind aber zugleich die Interessen der Erbschaftsgläubiger zu beachten.

§ 1993. War der Verstorbene zur Zeit seines Todes in fallitem Zustande, oder almosengengßig, oder

lebte er als Bettler oder Baga bund, oder ist nach dem Tode des Erblassers keine Habe vorhanden, so wird, wenn die Erben sich nicht wirklich als Erben benehmen, die Ausschlagung als sich von selbst verstehend angenommen.

Die Gläubiger des Erblassers sind indessen berechtigt, zu fordern, daß die Erben von dem Gerichte zu bestimmten Erklärungen angehalten werden.

§ 1994. Schlägt einer von mehreren Miterben die Verlassenschaft aus, so fällt sein Theil den Miterben anheim, und es wird gehalten, als wäre der ausschlagende Erbe überall nicht Erbe geworden.

§ 1995. Sind keine Miterben da oder schlagen alle aus, so ist der überlebende Ehegatte berechtigt, sich zur Uebernahme zu erklären.

Das Gericht kann demselben von sich aus oder auf Begehren der Erbschaftsgläubiger dafür Frist ansetzen, sobald es nöthig und zweckmäßig erscheint.

§ 1996. Wird die Erbschaft von allen Erben ausgeschlagen und von dem überlebenden Ehegatten nicht übernommen, so ist dieselbe, so weit sie reicht, zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden.

§ 1997. Wer in dem guten Glauben, Erbe zu sein, eine Verlassenschaft übernommen und während zehn Jahren besessen hat, ist von da an als Erbe gegenüber allen andern Erbensprechern, die nicht innerhalb dieser Frist die Erbschaftsklage anhängig gemacht und fortgesetzt haben, zu schützen.

Vorbehalten bleibt § 1979.

§ 1998. Der redliche Besitzer einer Verlassenschaft hat mit Bezug auf die Früchte derselben das nämliche

Recht, welches dem redlichen Besitzer einer einzelnen Sache zusteht (§§ 509 ff.).

Viertes Kapitel.

Öffentliches Inventar.

§ 1999. Jeder Erbe ist berechtigt, zur rechten Zeit (§§ 1990 und 1991) die Rechtswohlthat des öffentlichen Inventars bei dem Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Begehrt einer von mehreren Miterben das öffentliche Inventar, so wirkt dasselbe für alle gleichmäßig und wird auf gemeinschaftliche Kosten verfertigt; es wäre denn, daß jetzt schon ein Miterbe sich für unbedingte Uebernahme der Verlassenschaft erklären und dadurch die Kosten des Inventars von sich ablehnen wollte.

§ 2000. Das Inventar wird von der betreffenden Notariatskanzlei besorgt. Auf Verlangen eines Erben und auf dessen Kosten ist eine Schätzung der einzelnen Erbschaftsachen nach dem muthmaßlichen Verkehrswerth dem Inventar beizufügen.

§ 2001. Sowohl die Erbschaftsgläubiger als die Erbschaftsschuldner sind theils durch allgemeine öffentliche, theils, so weit es den Umständen gemäß erscheint, durch besondere Ladungen zu veranlassen, ihre Forderungen, beziehungsweise Schulden binnen gesetzter Frist der Notariatskanzlei richtig anzumelden.

§ 2002. Alle nicht angemeldeten Forderungen, welche weder aus den Notariats- noch aus den Pfand-

protokollen mit Bestimmtheit ersichtlich, noch durch Kaufpfänder gedeckt sind, sind gegenüber den Erben, welche die Erbschaft auf Grundlage des Inventars übernommen haben, als erloschen zu betrachten. Verfährt der Erbe arglistig, so kommt ihm dieser Rechtsvortheil nicht zu gute.

§ 2003. Eine Restitution gegen diese Verwirkung einer Erbschaftsforderung darf nur ausnahmsweise aus erheblichen Gründen und nur insoweit gestattet werden, als anzunehmen ist, daß die Erbschaft zureiche, um auch eine solche restituirte Forderung zu befriedigen.

§ 2004. Forderungen, deren Dasein erst nach Ablauf der Anmeldefrist ersichtlich wird, können auch nachher noch von den Gläubigern gegen die Erben geltend gemacht werden, jedoch nur soweit, als die Erben in der Erbschaft Ersatz gefunden haben.

§ 2005. Ist das öffentliche Inventar gezogen, so ist dasselbe auf Anordnung des Gerichtes den Erben zur Einsicht zuzustellen und sind dieselben unter Ansetzung einer angemessenen Frist aufzufordern, sich entweder zur Uebernahme oder zur Ausschlagung der Erbschaft zu erklären.

§ 2006. Ist über wichtige Bestandtheile der Erbschaft Streit und hängt von dem Ausgang des Prozesses der Entscheid über die Uebernahme oder die Ausschlagung der Erbschaft ab, so kann die Frist bis zur Erledigung des Prozesses erstreckt werden. Es ist aber zugleich auf Wahrung der Rechte der Erbschaftsgläubiger Bedacht zu nehmen.

§ 2007. Lassen die Erben die Ueberlegungsfrist stillschweigend vorübergehen, so ist anzunehmen, sie haben die Erbschaft übernommen.

Das Gericht ist indessen befugt, je nach Umständen auch anzudrohen, daß Stillſchweigen als Ausſchlagung ausgelegt werde.

§ 2008. Wird die Erbschaft übernommen, ſo haften auch die das Inventar begehrenden Erben für die angemeldeten oder ihnen gleichſtehenden (§ 2002) Erbschaftſchulden wie in allen andern Fällen der Uebnahme einer Erbschaft nicht allein, ſo weit die Aktiven der Erbschaft reichen, ſondern unbeſchränkt.

§ 2009. Uebnimmt der überlebende Ehegatte nach der Ausſchlagung der Erbschaft von Seite der das Inventar begehrenden Erben die Verlaſſenſchaft (§ 1995), ſo tritt er in alle Rechte ein, welche dieſen aus dem Inventar zugekommen wären.

§ 2010. Schlagen die Erben aus, ſo haben ſie die Koſten des öffentlichen Inventars ſoweit zu tragen, als daſſelbe nicht zugleich zum Konkursprotokolle dient; vorbehalten bleibt die Beſtimmung des § 365.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Wirkungen der Erbschaftsübernahme.

Erſtes Kapitel.

Stellvertretung des Erblassers.

§ 2011. Die Erben treten in der Regel in allen vermögensrechtlichen Beziehungen an die Stelle des Erblassers.

§ 2012. Sind mehrere Erben (Miterben) vorhanden, so erwerben sie in der Regel an allen Erbschafts- sachen Miteigenthum je nach Verhältniß ihrer Erb- theile.

§ 2013. Die Söhne sind berechtigt, vor der Erb- schaftstheilung die Uebernahme der Liegenschaften zu erklären und dadurch die Besorgung und den Frucht- genuß derselben vor der eigentlichen Zufertigung an sich zu ziehen. Die Schätzung der Liegenschaften ist in die- sem Falle auf die Zeit dieser Uebernahmeerklärung zu beziehen.

§ 2014. Die Erbschaftsforderungen und die Erb- schaftsschulden gehen als Gesamtsforderungen und Ge- samtschulden (§ 935 litt. b) auf die Miterben über. Die Größe der dazu gehörigen Theilsforderungen und Theilschulden wird durch das Verhältniß der Erbtheile bestimmt.

§ 2015. In der Regel haftet jeder Erbe für die Erbschaftsschulden persönlich ohne Rücksicht darauf, ob und welchen Erfaß er in der Erbschaft empfangen habe.

§ 2016. Wenn die Erbschaftsgläubiger die Gefahr beschleunigen, daß ihre Forderungen durch die Vermischung der Verlassenschaft mit dem übrigen Vermögen des Erben Schaden leiden, sind dieselben berechtigt, bei dem Gerichte auf Sonderung der Verlassenschaft, soweit dieselbe zur vor- herigen Befriedigung ihrer Forderungen nöthig ist, zu dringen.

Ein solches Begehren ist binnen drei Monaten von dem Todestag des Erblassers an gerechnet zu stellen.

Das Gericht verfügt nach vorheriger Prüfung des Falles, was nöthig ist, diesen Zweck zu erreichen. Insbesondere sorgt es, wenn der Erbe fallit ist, für eine besondere Liquidation der Erbschaftsmasse.

Zweites Kapitel.

Theilung der Erbschaft.

§ 2017. Jeder Erbe ist jederzeit berechtigt, Theilung der Erbschaft zu begehren, soweit diese nöthig ist, um den ihn betreffenden Theil auszuscheiden.

Den übrigen Miterben steht es frei, unter sich für den unvertheilt bleibenden Bestandtheil der Verlassenschaft die Gemeinschaft fortzusetzen.

§ 2018. In der Regel haben die Erben unter sich gleichartige Rechte auf die zur Verlassenschaft gehörenden Vermögensstücke und können daher, soweit die Natur der Sachen es zuläßt, Anweisung derselben in Natura verlangen.

§ 2019. Ein zusammenhängendes Stück landwirthschaftlichen Bodens, welches weniger als eine Juchart umfaßt, wird in der Regel, wenn nicht sämtliche Erben über weitere Theilung sich verständigen, als nicht weiter theilbar angesehen, und ist bei der Theilung einem der Miterben gegen Entschädigung an die übrigen ganz zuzutheilen.

Ebenso ist bei der Theilung größerer landwirthschaftlicher Grundstücke unter Mehrere darauf zu achten, daß die einzelnen zusammenhängenden Theile nicht unter eine halbe Juchart herabsinken.

Weinberge sind bis auf eine Achteilsjuchart als theilbar anzusehen.

Auf Gärten, Püntten und Baupläze findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2020. Sind ausnahmsweise Gründe für weitere Theilung landwirthschaftlichen Bodens vorhanden, so kann das Gericht ungeachtet der Einsprache einzelner Erben dieselbe anordnen.

§ 2021. Können sich die Miterben weder über die Zutheilung eines Erbtheiles oder einzelner Vermögensstücke zu einem Erbtheile, noch über die Anwendung des Looses verständigen, so entscheidet das gerichtliche Theilungsverfahren (§§ 564 und 565).

§ 2022. Die einzelnen Erbschaftsforderungen sind in der Regel ganz auf einen Erben als Berechtigten zu übertragen.

§ 2023. War ein Erbe selbst Schuldner des Erblassers, so hat er diese Erbschaftsforderung voraus auf seinen Erbtheil zu übernehmen.

§ 2024. Ergibt sich aus den Verhältnissen, daß der Erblasser Kapitalverwendungen für einen nachherigen Erben mit Rücksicht auf dessen zukünftigen Erbtheil gemacht oder in dieser Absicht die Rückforderung eines dem Erben gemachten Vorschusses unterlassen habe, so ist der Betrag derselben bei der Erbtheilung in Abrechnung zu bringen.

§ 2025. Jeder Erbe ist den andern gegenüber berechtigt, darauf zu dringen, daß die Erbschaftsschulden so weit möglich abgelöst werden oder wenn das nicht angeht, je eine Schuld ganz einem Erben zur Bezahlung angewiesen werde. Im letztern Falle werden die

Miterben aber erst dann frei von der Schuld, wenn der Gläubiger jenen einzelnen Erben als seinen alleinigen Schuldner anerkennt.

Bis diese Ueberweisung geschehen, kann der Erbschaftsgläubiger jeden Erben als Träger (§§ 764 ff.) bezeichnen.

Mit Bezug auf die Anweisung grundversicherter Schulden kommen die §§ 815 ff. zur Anwendung.

§ 2026. Haben sich die Miterben schließlich über die Theilung der Verlassenschaft verständigt, so kann ein Miterbe nur unter der Voraussetzung, daß er über einen Drittheil seines reinen Erbtheiles bei der Theilung zu Schaden gekommen, innerhalb Jahresfrist seit der Theilung diese anfechten; es wäre denn, daß er eine böswillige Täuschung durch einen übervortheilenden Miterben nachzuweisen im Stande wäre, in welchem letztern Falle auch nachher die Anfechtung zulässig ist.

B. Letztwillige Verordnungen (Testamente und Erbverträge).

Sechster Abschnitt.

Vom Pflichttheil.

Erstes Kapitel.

Größe des Pflichttheils.

§ 2027. Letztwillige Verordnungen des Erblassers haben nur insoweit rechtliche Wirksam-

keit, als dieselben den der erbberechtigten Familie gebührenden Pflichttheil nicht verletzen.

§ 2028. Wer eheliche Nachkommen als Erben hinterläßt, darf durch seine letzte Willensverordnung zu Gunsten einzelner Nachkommen gegenüber den andern bis auf einen Fünftheil, zu Gunsten dritter Personen aber nicht über mehr als einen Zehntheil der reinen Verlassenschaft verfügen, in dem Sinne, daß jedem Erben wenigstens vier Fünftheile seiner Erbsquote ungeschmälert verbleiben.

Dieselbe Beschränkung gilt auch für die Mutter eines unehelichen Kindes.

§ 2029. Der Pflichttheil des Adoptivkindes in der Verlassenschaft der Adoptiveltern beträgt die Hälfte seines gesetzlichen Erbrechtes

§ 2030. Wer Vater oder Mutter als Erben hinterläßt, darf höchstens über einen Viertheil der reinen Verlassenschaft frei verfügen.

§ 2031. Die Adoptiveltern haben in der Verlassenschaft der Adoptivkinder als Pflichttheil die Hälfte ihres Erbrechtes.

§ 2032. Sind Geschwister die nächsten Erben, so darf der Erblasser nicht über mehr als einen Drittheil der reinen Verlassenschaft verfügen.

§ 2033. Gehören die nächsten Erben einer ferneren Linie der elterlichen Parentel an, so steigt das Recht der freien letztwilligen Verfügung auf die Hälfte der reinen Verlassenschaft.

§ 2034. Gelangt die Erbschaft an die Groß-

eltern; so kann der Erblasser höchstens über zwei Drittheile der reinen Verlassenschaft verfügen, und kommt sie an die erste oder zweite Linie der größtelterlichen Parentelordnung, über vier Fünftheile derselben.

§ 2035. Wenn einzelne Erben in Folge des Eintrittsrechts auf eine höhere Linie kommen, so haben sie an dem Pflichtheil dieser Linie Antheil gleich dem vorverstorbenen Erben, an dessen Stelle sie treten.

§ 2036. Stehen die nächsten Erben ferner als die zweite Linie der größtelterlichen Parentel, so haben sie, abgesehen von dem Eintrittsrecht (§ 2035), überall kein Recht mehr auf einen Pflichtheil, und es mag der Erblasser über seine ganze Verlassenschaft frei verfügen.

§ 2037. In welcher Form dem pflichtheilberechtigten Erben der Pflichtheil zukomme, ob in Folge des gesetzlichen Erbrechts oder der Erbeinsetzung oder des Vermächtnisses, ist gleichgültig. Demselben wird auch das angerechnet, was er durch frühere Ausrichtung oder Ausstattung oder am Erbtheil anzurechnende Kapitalverwendung (§§ 1909 u. 2024) empfangen hat.

§ 2038. Der überlebende Ehegatte ist bis auf drei Viertheile der durch das Gesetz ihm angewiesenen erbrechtlichen Vortheile gegen beeinträchtigende letztwillige Verordnungen des Erblassers zu schützen. Sind keine erbfähigen Verwandten da und wird deshalb der überlebende Ehegatte erbberechtigt, so bleibt der Schutz desselben der nämliche, wie wenn erbfähige Verwandte der größtelterlichen oder urgrößtelterlichen Parentel vorhanden wären.

Brautleute haben einen derartigen Schutz nicht anzusprechen.

§ 2039. Zu Gunsten des überlebenden Ehegatten darf der Erblasser auch die lebenslängliche Nutznießung an der ganzen Verlassenschaft somit auch an dem Pflichttheile der gesetzlichen Erben verordnen, jedoch mit folgender Beschränkung: Sind eheliche Nachkommen die nächsten Erben, so darf sich die Nutznießung nur auf so lange über ihre ganzen Erbtheile erstrecken, als dieselben weder in die Ehe getreten noch volljährig geworden sind; von da an ist die Nutznießung des überlebenden Ehegatten bis auf die Hälfte des betreffenden Erbtheils zu beschränken.

§ 2040. Der Vater oder die väterlichen Großeltern und Ahnen unehelicher Nachkommen dürfen, wenn sie zugleich eheliche Nachkommenschaft haben, zu Gunsten jener in der Weise frei verfügen, daß, was denselben vermacht wird, mit allen übrigen Vermächtnissen zusammen nie einen Drittheil der reinen Verlassenschaft übersteigen und der Antheil, der einem unehelichen Nachkommen zugetheilt wird, nie größer sein darf, als der Antheil desjenigen ehelichen Nachkommen, welcher nach der gesetzlichen Erbfolge den kleinsten Theil erhält.

Erläuterung Nr. XV.

§ 2041. Sind keine eheliche, wohl aber uneheliche Kinder vorhanden, so wird zu deren Gunsten die Verfügungsfreiheit des Erblassers jederzeit verdoppelt, der betreffende Pflichttheil der nächsten Erben sonach mit Rücksicht auf die

unehelichen Kinder je auf die Hälfte vermindert; der Pflichttheil des überlebenden Ehegatten aber bleibt in diesem Falle unverändert.

Zweites Kapitel.

Ausschließung vom Pflichttheile.

§ 2042. Der Erblasser ist berechtigt, den Erben ganz von dem Pflichttheile auszuschließen:

- a. wenn dieser ihn in großer Noth auf eine lieblose Weise im Stiche gelassen oder sonst auf eine grobe Weise die dem Erblasser gebührenden verwandtschaftlichen Rücksichten verletzt oder beharrlich mißachtet hat;
- b. wenn der Erbe wegen eines gemeinen (nicht politischen) Verbrechens, welches eine entschieden niedere und unmoralische Gesinnung verräth, bestraft worden ist;
- c. wenn der Erbe sich einer liederlichen oder entehrenden Lebensweise hingegeben hat.

§ 2043. Die Gründe der Ausschließung eines Erben vom Pflichttheil sind jederzeit von dem Erblasser in der letztwilligen Verordnung zu bezeichnen, widrigenfalls die Ausschließung nicht gilt.

§ 2044. Alle letztwilligen Anordnungen des Erblassers sind dem pflichttheilberechtigten Erben gegenüber, so weit sie dessen Pflichttheil beeinträchtigen, ungültig.

Der Erbe ist befugt, sowohl sein gesetzliches Erbrecht bis auf diesen Betrag auszuüben, als jene Verfügungen soweit nöthig durch eine Klage anzufechten.

§ 2045. Im Zweifel ist anzunehmen, daß sowohl an den Erbtheilen, insoweit dieselben auf letztwilliger Verordnung beruhen, als an den Vermächtnissen nach Verhältniß ihres Werthes der zur Ergänzung des Pflichttheils nöthige Abzug zu machen sei.

Sind aber einem pflichttheilberechtigten Erben besondere Vermächtnisse überbunden, durch welche sein Pflichttheil verletzt wird, so ist der Abzug vorerst an diesen vorzunehmen.

§ 2046. Ebenso ist der Pflichttheilberechtigte befugt, die Gültigkeit eines Geschäftes unter Lebenden, in der Regel jedoch erst nach dem Tode des Erblassers, anzufechten, insofern dasselbe wesentlich die Absicht birgt, das Erbgesetz zu umgehen, und dem Erben den Pflichttheil zu entziehen.

§ 2047. Ausnahmsweise kann die Zuwendung einer Lebensversicherungssumme von Seite des pflichttheilberechtigten Erben wegen Pflichtwidrigkeit nur dann angefochten werden, wenn sich aus den Umständen ergibt, es habe der Versicherte im Vorgefühl des nahen Todes die Versicherung in der Absicht abgeschlossen, die dafür bezahlte Prämie seinen natürlichen Erben zu entziehen.

§ 2048. Ist ein Erbe vom Pflichttheile ausgeschlossen, so wird es sowohl mit Rücksicht auf die gesetzliche Erbfolge als die Größe der Pflichttheile für die bleibenden Erben gehalten, wie wenn der ausgeschlossene Erbe den Tod des Erblassers nicht erlebt hätte.

Erläuterung Nr. XVI.

§ 2049. Wenn ein Erbe fallit ist, so ist der Erb-

lasser berechtigt, denselben von der Erbschaft auszuschließen und dessen Kinder an seine Stelle eintreten zu lassen. In diesem Falle wird als Meinung des Erblassers angenommen, es haben die eingesetzten Kinder des Falliten den Erbtheil mit ihren später hinzukommenden Geschwistern nach Verhältniß zu theilen.

§ 2050. Ist der Erbe fallit und kinderlos, so vermindert sich der Pflichttheil desselben je auf die Hälfte.

§ 2051. Wenn der Erblasser begründete Besorgniß hat, daß der Erbe den auf ihn fallenden Erbtheil auf eine ungehörige Weise verbrauchen werde, so ist er berechtigt, dafür zu sorgen, daß dieser Erbtheil vorerst in vormundschaftlichen Gewahrsam genommen werde. Liegen sodann genügende Gründe vor, um den Erben unter Vormundschaft zu setzen, so ist, wenn er sich nicht freiwillig unter Vormundschaft begibt, die Bevormundung von Amts wegen einzuleiten.

§ 2052. Der Erblasser ist überdem, wenn sich ergibt, daß der Erbe seinen Erbtheil gehörig zu verwalten außer Stande sei, und dieser Mangel nicht durch die vormundschaftliche Verwaltung beseitigt wird, berechtigt, die Verwaltung und Verfügung darüber auf so lange, als diese Gefahr dauert, an einen dritten Vertrauensmann zu übertragen.

§ 2053. Die nämlichen Gründe, welche zur Ausschließung eines Erben von dem Pflichttheil berechtigen (§ 2042), finden analog auch auf das Verhältniß der Ehegatten Anwendung und rechtfertigen es, wenn ein Ehegatte den andern von dem ihm gesetzlich zukommenden Vortheil in seiner Verlassenschaft ausschließt.

Auch diese Gründe sind, damit die Ausschließung wirke, von dem Erblasser in der letztwilligen Verordnung zu bezeichnen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Testamente.

Erstes Kapitel.

Personliche Erfordernisse.

§ 2054. Jede mündige Person, Mann oder Weib, sei dieselbe im übrigen selbständig oder unter Vormundschaft, ist in der Regel fähig, ein Testament zu machen, vorausgesetzt, daß sie zur Zeit der Testamentserrichtung, wenn auch franken Leibes, doch bei gesunden Geisteskräften sei.

§ 2055. Wer wegen Verschwendung unter Vormundschaft gesetzt worden ist, bedarf ausnahmsweise zu seinem Testament der Zustimmung der Vormundschaftsbehörden.

Zweites Kapitel.

Form des Testamentes.

A. Ordentliches Testament.

§ 2056. Das ordentliche Testament ist entweder ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament.

§ 2057. Zur Gültigkeit eines eigenhändigen Testamentes wird erfordert:

- a. daß dasselbe vollständig von dem Erblasser selbst eigenhändig geschrieben, datirt und unterschrieben sei,
- b. daß dasselbe von dem Testator einem Notar zur Aufbewahrung übergeben worden sei.

§ 2058. Der Notar soll sich von dem Willen des Testators, das Testament zu hinterlegen, genügend überzeugen, das Testament, sei es von dem Testator selbst versiegelt oder unversiegelt übergeben worden, amtlich versiegeln und den vollständigen Namen und Wohnort des Erblassers im Protokoll und wenn es nicht zuvor schon geschehen, auch auf dem Umschlag des Testamentes vormerken.

§ 2059. Zur Gültigkeit eines öffentlichen Testamentes ist erforderlich, daß dasselbe

- a. von dem Testator in gleichzeitiger Gegenwart eines Notars und wenigstens zweier erbetener Zeugen mündlich eröffnet,
- b. unmittelbar nach der Eröffnung im Beisein der Zeugen von dem Notar niedergeschrieben und
- c. nach der Abfassung dem Testator und den Zeugen vorgelesen, von denselben als richtig anerkannt und von dem Testator selbst, den Zeugen und dem Notar eigenhändig mit ihren Namen unterschrieben worden sei.

§ 2060. Unfähig, als Testamentszeugen zugezogen zu werden, sind:

- a. Unmündige,
- b. Weiber,
- c. Blinde,
- d. Taube,

- e. volljährige Personen, welche unter Vormundschaft stehen,
- f. Personen, welchen das Aktivbürgerrecht entzogen ist oder welche in demselben eingestellt sind,
- g. Personen, welche nicht schreiben können.

§ 2061. Ueberdem dürfen für ein bestimmtes Testament als Zeugen nicht zugezogen werden:

- a. alle Personen, welche in dem Testamente irgendwie bedacht werden, so wie deren Söhne oder Enkel, Väter oder Großväter, Brüder, Ehemänner, Verlobte und Schwäger,
- b. der Ortsgeistliche oder wer sonst als Geistlicher sich der Seelsorge in der Familie des Erblassers angenommen hat,
- c. der Arzt des Erblassers.

§ 2062. Die Zuziehung einer nach § 2061 litt. a ausgeschlossenen Person als Testamentszeugen zieht die Ungültigkeit derjenigen Verfügungen nach sich, welche zu ihrem eigenen Vortheil oder demjenigen einer mit ihr durch Verwandtschaft, Ehe oder Verlobung verbundenen Person in dem Testament erlassen worden sind.

Die Zuziehung einer nach § 2060 und § 2061 litt. b. und litt. c. ausgeschlossenen Person als Testamentszeugen hat die Ungültigkeit des ganzen Testaments zur Folge, sofern nicht sonst die erforderliche Anzahl fähiger Zeugen mitgewirkt haben.

§ 2063. Verliert Jemand, welcher zu einem Testamente als Zeuge zugezogen worden ist, später seine Zeugenfähigkeit, so übt dieß auf die Gültigkeit des Testaments keinen nachtheiligen Einfluß aus.

§ 2064. Ist der Erblasser außer Stande, seinen Namen zu unterzeichnen, so ist überdem noch ein dritter gleichzeitiger Zeuge zu der Testamentserrichtung herbeizuziehen. Die Beisetzung eines Handzeichens ist nicht erforderlich.

§ 2065. Der Notar verwahrt das öffentliche Testament im Original und nimmt sofort nach dessen Errichtung eine vollständige und genaue Abschrift desselben zu Protokoll.

An dritte Personen darf er bei Lebzeiten des Testators nur mit dessen Zustimmung eine Abschrift mittheilen oder die Einsicht gestatten.

B. Außerordentliches Testament.

§ 2066. In Fällen von plötzlicher Todesgefahr ist es gestattet, ein mündliches Testament zu errichten.

§ 2067. Das mündliche Testament ist nur insofern gültig, als

- a. der vollständige Inhalt desselben von dem Testator in gleichzeitiger Gegenwart von drei erbetenen Zeugen eröffnet worden;
- b. der Testator innerhalb vier Tagen nach dieser Testamentserrichtung gestorben oder von da an bis zu seinem Tode nicht wohl im Stande gewesen ist, ein ordentliches Testament zu errichten, und
- c. innerhalb vier Tagen nach der Testamentserrichtung einer der Zeugen einem Notar von derselben Bericht gegeben hat.

§ 2068. Der Notar ist in diesem Falle verpflichtet, auf Errichtung eines ordentlichen Testamentes

hinzuwirken oder wo derselben fortwährend Hindernisse entgegenstehen, ohne Verzug die sämmtlichen Zeugen und wo möglich gleichzeitig zu Protokoll einzunehmen und dasselbe von den Zeugen unterschreiben zu lassen.

§ 2069. Wenn zur Zeit einer herrschenden schweren Epidemie oder weil der Erblasser selbst an einer ansteckenden Krankheit leidet, die gleichzeitige Anwesenheit des Notars und der Zeugen unzulässig und der Erblasser außer Stande ist, ein eigenhändiges Testament zu errichten, so genügt es, wenn er das einer zeugnissfähigen Person mündlich eröffnete und von dieser niedergeschriebene Testament entweder eigenhändig unterschreibt oder nach einander vor wenigstens drei Zeugen mündlich bestätigt und ein solches Testament innerhalb vier Tagen einem Notar eingehändigt wird. Der Notar hat in diesem Falle nach § 2068 zu verfahren.

§ 2070. Ein derartiges außerordentliches Testament verliert seine Gültigkeit nach sechs Wochen, seitdem das Hinderniß, das der Errichtung eines ordentlichen Testamentes entgestand, gehoben erscheint.

Drittes Kapitel.

Eröffnung des Testamentes.

§ 2071. Die Eröffnung des Testamentes geschieht, wenn nicht der Testator ausnahmsweise durch seine Verfügung die amtliche Eröffnung ausgeschlossen hat, durch den Notar.

§ 2072. Der Notar ladet zu diesem Behuf die ihm bekannten und anwesenden Erben, den überlebenden

Ehegatten und den allfällig bezeichneten Testamentsvollstrecker, wo es thunlich erscheint in die Wohnung des Erblassers, zu einer Zusammenkunft ein.

§ 2073. Das Testament wird in Gegenwart der eingeladenen Personen, die sich eingefunden haben, von dem Notar vorgewiesen und verlesen.

§ 2074. Ist das Testament ein eigenhändiges, so wird es bei dieser Gelegenheit von dem Notar vorerst entsegelt und die bisher verschlossene Originalurkunde amtlich bezeichnet.

§ 2075. Sind in dem Testament Vermächtnisse an Personen hinterlassen worden, welche bei der Eröffnung nicht anwesend noch vertreten erscheinen, und ist kein Testamentsvollstrecker ernannt, so soll der Notar jene Personen von der sie betreffenden Verfügung in Kenntniß setzen.

Ist ein Testamentsvollstrecker ernannt, so ist es dessen Sache, die Begabten davon zu unterrichten.

Viertes Kapitel.

Inhalt des Testamentes.

A. Erbeinsetzung und Enterbung.

§ 2076. Der Testator kann, soweit seine Testirfreiheit nicht durch den Pflichttheil beschränkt ist, wenn er will zu seinem Erben für die ganze Verlassenschaft oder für einen Theil derselben einsetzen oder einem gesetzlichen Erben sein Erbrecht ganz oder theilweise entziehen (ihn enterben).

§ 2077. Der Testator kann auch für den Fall, daß ein gesetzlicher oder im Testamente eingesetzter Erbe sein

Erbe nicht wird, einen Andern als Erben substituiren.

§ 2078. Ebenso kann der Testator innerhalb der gesetzlichen Schranken der Testirfreiheit seinem Erben die Verpflichtung auferlegen, daß er, sei es bei Lebzeiten unter einer bestimmten Voraussetzung die Erbschaft auf einen Nacherben übertrage, oder nach seinem Tode dem Nacherben hinterlasse.

Dagegen ist die Bestellung eines zweiten fideikommissarischen Nacherben hinter dem ersten unzulässig. Vorbehalten bleibt die besondere Folge in Familienstiftungen.

§ 2079. Will der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht antreten, so kann der fideikommissarische Nacherbe statt seiner dieselbe antreten.

§ 2080. Der Nacherbe kann von dem eingesetzten Erben Sicherheit für gehörige Zurücklassung der fideikommissarischen Erbschaft fordern, insofern er zu bescheinigen vermag, daß dieselbe durch die Handlungen oder Unterlassungen des Erben gefährdet erscheine, es sei denn, daß der Erblasser solches untersagt habe.

§ 2081. Die im Testament eingesetzten Erben stehen, soweit ihre Einsetzung gültig ist, in der Regel den gesetzlichen Erben gleich.

§ 2082. Die Uebernahme der Erbschaft von Seite der Testamentserben wird jedoch nicht als sich von selbst verstehend angenommen. Vielmehr bedarf es dazu eines Erbantritts durch die Testamentserben. Dieser Erbantritt kann entweder ausdrücklich erklärt oder aus den Handlungen des Erben geschlossen werden.

§ 2083. Stirbt der eingesetzte Erbe nach dem Tode des Erblassers, aber vor der Antrittserklärung, so geht sein Recht zu dieser auf seine Erben über.

§ 2084. Das Gericht ist berechtigt, auf Begehren der übrigen Erben, gesetzlichen oder Testamentserben, oder der im Testament sonst Bedachten oder der Erbschaftsgläubiger, dem Testamentserben eine Frist anzusetzen, innerhalb welcher er sich über Antritt oder Ausschlagung der Erbschaft zu erklären habe.

§ 2085. Soweit der Einsetzung eines Erben im Testament keine Folge gegeben wird, sei es weil der Testamentserbe vor dem Erblasser stirbt, oder weil er die Erbschaft ausschlägt, tritt die gesetzliche Erbfolge ergänzend ein, insofern nicht aus dem Testament auf eine andere Willensmeinung des Erblassers zu schließen ist.

B. Vermächtniß.

§ 2086. Der Erblasser kann im Testamente auch einzelne Vermächtnisse aussetzen.

§ 2087. In der Regel ist anzunehmen, daß die sämtlichen Erben, gesetzliche und Testamentserben, für die Leistung der Vermächtnisse je nach Verhältniß ihrer Erbtheile einzustehen haben.

§ 2088. Wenn der Begabte den Tod des Testators überlebt, so fällt ihm das Vermächtniß in der Weise an, daß er gegenüber den Erben desselben, gesetzlichen oder Testamentserben, eine Forderung auf Entrichtung des Vermächtnisses und Ueberlassung der vermachten Sache erwirbt.

§ 2089. Ist der Begabte vor dem Erblasser verstorben, so ist das Vermächtniß nicht zur Geltung und

solches den Erben zu gute gekommen, wenn sich nicht aus dem Testament auf eine andere Willensmeinung des Testators schließen läßt.

§ 2090. Die Gültigkeit des Vermächtnisses ist von der formellen Gültigkeit des Testaments abhängig, durch das es bestimmt worden, nicht aber von dem Antritt der Erbschaft durch die Testamentserben.

§ 2091. Wird über die Verlassenschaft Konkurs eröffnet, so können die Forderungen auf Vermächtnisse erst nach der Befriedigung aller Erbschaftsgläubiger geltend gemacht werden.

§ 2092. Auch wo kein Pflichttheil weitere Beschränkungen nöthig macht, sind die Erben, gesetzliche oder Testamentserben, berechtigt, zu verlangen, daß nicht mehr als neun Zehnthelle ihrer Erbtheile durch Vermächtnisse aufgezehrt werden.

Demgemäß sind die Vermächtnisse, wenn sie zusammen dieses Maß überschreiten, je nach ihrem verhältnißmäßigen Werthe insoweit zu vermindern, daß jeder Erbe einen Zehnthel seines Erbtheils ungeschmälert behält.

§ 2093. Ist das Vermächtniß einem bestimmten Erben auferlegt, so haftet dieser ausschließlich mit seinem Erbtheile für die Entrichtung und gewinnt eben so ausschließlich, wenn das Vermächtniß aus irgend einem Grunde wegfällt, an seinem Erbtheile.

§ 2094. Es kann auch einem Begabten, der nicht zugleich Erbe ist, die Entrichtung eines Vermächtnisses an einen Dritten auferlegt werden. Das Vermächtniß ist aber für diesen belasteten Begabten nur

insoweit verbindlich, als dasselbe den Werth des ihm selbst Vermachten nicht übersteigt.

Schlägt der erste Begabte das Vermächtniß aus, so ist der folgende Begabte berechtigt, an seiner Statt dasselbe zu begehren.

§ 2095. Stirbt ein Begabter nach dem Tode des Erblassers, aber bevor er seine Forderung aus dem Vermächtniß erkannt oder geltend gemacht hat, oder bevor dieselbe fällig geworden ist, so geht das Recht aus dem Vermächtniß auf seine Erben über, insofern nicht für diesen Fall der Testator etwas Anderes verfügt hat.

§ 2096. Ist die Fälligkeit des Vermächtnisses auf einen spätern Termin verschoben, so ist der Begabte berechtigt, von dem Belasteten Sicherheit für die zukünftige Leistung zu fordern.

§ 2097. Soweit nicht der Erblasser innerhalb der Schranken seiner Testirfreiheit abweichende Anordnungen getroffen hat, gelten für die vermachte Nutznießung an der Verlassenschaft oder an einem Theile derselben die Bestimmungen des Sachenrechtes.

§ 2098. Die Schulden des Erblassers gehen nicht auf die Begabten über.

C. Ernennung eines Testamentvollstreckers.

§ 2099. Der Erblasser kann im Testament einen oder mehrere Testamentvollstrecker ernennen.

§ 2100. Der Testamentvollstrecker, welcher sich der an ihn ergangenen Aufforderung unterzieht, ist berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Rechtsmittel zu ergreifen, welche erforderlich sind, um den

letzten Willen des Erblassers zur Vollziehung zu bringen, auch, soweit es zu diesem Behuf nöthig ist, die Erbschaft vorläufig in Besitz zu nehmen und zu verwalten.

Seine Befugnisse reichen aber nicht weiter, als das Bedürfnis dieser Vollziehung es rechtfertigt.

§ 2101. Den Erben ist der Testamentsvollstrecker für seine Geschäftsführung verantwortlich und die Begabten sind berechtigt, von ihm die Ausrichtung der Vermächtnisse zu fordern.

Fünftes Kapitel.

Abänderung und Aufhebung des Testaments.

§ 2102. Der Testator hat, so lange er lebt, jederzeit das Recht, ein errichtetes Testament wieder aufzuheben oder abzuändern. Er hat dieses Recht auch dann unverfehrt, wenn er im Testament selbst auf jede Abänderung oder Aufhebung verzichtet haben sollte.

§ 2103. Zur Abänderung eines Testaments bedarf es einer der Formen, welche für die Errichtung eines solchen nothwendig sind, aber nicht nothwendig der gleichen Form, nach welcher das frühere Testament entstanden ist.

§ 2104. Jedes frühere Testament kann durch ein späteres als aufgehoben erklärt, und durch diese Erklärung wirklich aufgehoben werden.

§ 2105. Ist in dem spätern Testament die Aufhebung des frühern nicht erklärt, so ist anzunehmen, das erstere sei insoweit abgeändert oder aufgehoben, als der Inhalt des spätern Testaments im Widerspruch ist mit dem Inhalt des frühern.

§ 2106. Ueberdem kann ein eigenhändiges bei einem Notar deponirtes Testament dadurch aufgehoben werden, daß der Testator dasselbe wieder aus hin begehrt und äußerlich vernichtet.

§ 2107. So lange das eigenhändige Testament wieder in die Hände des Testators zurück gegeben ist, bleibt dessen Wirksamkeit eingestellt und wird erst von da an wiederum hergestellt, wenn das Testament neuerdings von dem Testator bei dem Notar hinterlegt worden ist.

§ 2108. Ein öffentliches Testament kann auch dadurch aufgehoben werden, daß der Testator seinen Willen, das Testament zu vernichten, dem Notar persönlich erklärt und die entkräftete Originalurkunde herausbegehrt.

Der Notar darf die Originalurkunde eines öffentlichen Testamentes bei Lebzeiten des Testators nie anders als entkräftet aushingeben, und hat davon im Protokoll Bormerkung zu nehmen.

§ 2109. Durch einen spätern Erbvertrag kann ein früheres Testament für aufgehoben erklärt oder abgeändert werden.

§ 2110. Wird dem Testator nach der Testamentserrichtung ein Nachkomme geboren, so wird durch dessen Geburt das Testament nicht zerstört.

§ 2111. Wird der Pflichttheil durch das Testament verletzt, so wird nicht das ganze Testament deshalb ungültig, sondern seine Wirksamkeit nur so weit beschränkt, als der Pflichttheil reicht.

§ 2112. Jeder theilhabende Erbe oder Begabte ist berechtigt zu begehren, daß den Erben eine gerichtliche

Frift zur Erklärung angefezt werde, ob fie das Testament anerkennen oder nicht.

Achter Abschnitt.

Von dem Erbvertrage.

Erstes Kapitel.

Form des Erbvertrages.

§ 2113. Personen, welche nicht handlungsfähig find, bedürfen zur Abschließung eines Erbvertrages in der Regel der vormundfchaftlichen Ermächtigung oder Stellvertretung.

§ 2114. Einen Erbvertrag über die eigene Verlassenschaft können nur mündige und willensfähige Personen abschließen und haben dazu persönlich mitzuwirken.

§ 2115. Ausnahmeweise, in Abweichung von der Regel des § 141, ist die Ehefrau berechtigt, ohne einer weitem Zustimmung zu bedürfen, mit ihrem Ehemann einen wechselseitigen Erbvertrag abzuschließen, und genügt zu dem Erbvertrag, durch welchen eine verheirathete Tochter zu Gunsten ihrer Geschwister gegen eine Ausrichtung auf die künftige Verlassenschaft ihrer Eltern verzichtet (Ausrichtungsvertrag), die Zustimmung ihres Ehemannes und es bedarf nicht der Zuziehung eines außerordentlichen Vormundes.

§ 2116. Erbverträge, in welchen sich zwei Personen wie insbesondere die Ehegatten wechselseitig zu Erben einsezen oder einander gegenseitig Vortheile

an der Verlassenschaft zusichern, bedürfen der Form des ordentlichen Testaments.

Anderer Erbverträge bedürfen der notarialischen Fertigung.

§ 2117. Wird ein wechselseitiger Erbvertrag in Form eines eigenhändigen Testaments errichtet, so kann das entweder so geschehen, daß jeder von beiden Erblassern die Verfügung über seine Verlassenschaft eigenhändig auf der einen gemeinsamen Urkunde schreibt und beide dieselbe unterschreiben, oder so, daß jeder von beiden den ganzen wechselseitigen Erbvertrag eigenhändig auf eine besondere Urkunde schreibt und die beiden Doppel unterschreibt. Im erstern Fall ist die eine, im zweiten sind beide Originalurkunden dem Notar zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 2118. Wird der wechselseitige Erbvertrag in Form eines öffentlichen Testaments errichtet, so kommt zu den für dieses geltenden Erfordernissen hinzu, daß beide Erblasser zugleich vor dem Notar und den Zeugen anwesend sein und die einfache Originalurkunde unterzeichnen müssen.

§ 2119. Zu der notarialischen Fertigung anderer Erbverträge ist die Zuziehung von Zeugen nicht erforderlich.

Zweites Kapitel.

Inhalt des Erbvertrages.

§ 2120. Der Erbvertrag hat eine erbrechtliche Wirkung, indem durch denselben die eine Vertragsperson, der Erblasser, der andern in bindender Form entweder ein Erbrecht oder ein Vermächtniß zusichert oder die

letztere der ersteren gegenüber auf ein zukünftiges Erbrecht verzichtet.

§ 2121. In soweit der Erblasser berechtigt ist, Jemanden im Testament zum Erben einzusetzen, in soweit ist er auch berechtigt, denselben durch Erbvertrag zu seinem Erben, Vertragserben, zu ernennen.

§ 2122. Ausnahmsweise kann ein Erbvertrag, durch welchen ein Gemeinder dem andern, oder ein Verpfründeter der Pfrundanstalt (§ 1674) ein Erbrecht in seiner Verlassenschaft zugesichert hat, nach dem Tode des Erblassers nur von den ehelichen Nachkommen wegen Pflichttheilsverletzung, von andern Erben nur unter der Voraussetzung der §§ 1369, 1680 und 1681 angefochten werden.

§ 2123. Dem Vertragserben ist nach dem Tode des Erblassers ein dem Erbrecht des Testamentserben analoges Erbrecht eröffnet. Um wirklich Erbe zu werden, muß er die Erbschaft antreten.

§ 2124. Wenn der Vertragserbe vor dem Erblasser stirbt, so ist der Erbvertrag nicht zur Wirksamkeit gelangt, und es geht die erbrechtliche Anwartschaft des Vertragserben nicht auf seine Erben über. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen des Erbvertrages.

§ 2125. Es ist zulässig, daß ein Vertragserbe neben und mit gesetzlichen und Testamentserben die Erbschaft übernehme.

§ 2126. Es kann durch Erbvertrag Jemandem auch ein Vermächtniß zugesichert werden, vorausgesetzt, daß der Bedachte in dem Erbvertrag selbständig mitwirke.

§ 2127. Ein Schenkungsversprechen auf

den Todesfall hin hat nur insofern rechtliche Wirkung, als dasselbe in der Form des Vermächtnißvertrages gemacht worden ist.

§ 2128. Werden in einem wechselseitigen Erbvertrage zu Gunsten dritter nicht mitwirkender Personen Vermächtnisse ausgesetzt, so gelten diese als Testamentsvermächtnisse.

§ 2129. Der Vertragserbe sowohl als der vertragsmäßig mit einem Vermächtniß Bedachte haben gegenüber dem Erblasser ein Recht, daß derselbe nicht durch anderweitige Verordnungen auf den Todesfall hin ihnen das zugesicherte Erbrecht oder Vermächtniß entziehe oder schmälere.

§ 2130. Der Schutz dieses vertragsmäßig erworbenen Rechts wird behandelt wie der Schutz, welcher den gesetzlichen Erben für ihren Pflichttheil gewährt wird.

§ 2131. Wenn Jemand durch Erbvertrag mit dem Erblasser auf sein gesetzliches Erbrecht Verzicht leistet, so wird durch den Verzicht, so weit er reicht, das erbrechtliche Verhältniß des Erben in der Weise zerstört, daß die Erbschaft weder ihm selbst, noch wenn er den Tod des Erblassers erlebt, seinen durch ihn vermittelten Nachkommen anfällt.

§ 2132. In der Regel kann Niemand auf mehr als sein eigenes Erbrecht Verzicht leisten. Eine Verzichtleistung eines Erben für seine Kinder oder Erben ist unzulässig, insoweit diese ein selbständiges Erbrecht geltend machen können.

Haben diese aber die Verlassenschaft ihres Erblassers übernommen und wollen sie, ohne Rücksicht auf dessen

Verzicht, ihr Erbrecht an der Verlassenschaft geltend machen, auf welche jener verzichtet hat, so sind sie den übrigen Erben gegenüber verpflichtet, die Ausrichtungssumme einzuwerfen, welche jener um des Verzichtes willen zuvor empfangen hatte.

§ 2133. Eine Ausnahme machen die Erbverzicht und Ausrichtungsverträge ehelicher Nachkommen des Erblassers zu Gunsten anderer ehelicher Nachkommen desselben, bei welchen im Gegentheile im Zweifel anzunehmen ist, daß die Verzichtleistung auch für die Kinder oder Erben des verzichtenden Familiengliedes verbindlich sei.

Drittes Kapitel.

Aufhebung des Erbvertrages.

§ 2134. Der gegenseitige Erbvertrag kann in denselben Formen aufgehoben werden wie das Testament. Es bedarf jedoch dazu der Mitwirkung beider Vertragspersonen.

§ 2135. Ueberdem verliert ein wechselseitiger Erbvertrag unter Ehegatten in Folge später eingetretener Scheidung von selbst seine Gültigkeit.

§ 2136. Ein Vermächtnißvertrag, durch welchen ein Erblasser, ohne eine Gegenleistung zu empfangen, oder zugesichert zu erhalten, einen Andern aus Freigebigkeit bedenkt, kann von demselben auch einseitig in Testamentsform (§ 2134) widerrufen werden

- a. wegen Undanks des Bedachten;
- b. weil ihm nach Errichtung des Vermächtnißvertrages ein Kind geboren ist, während er zur Zeit der Eingehung desselben kinderlos gewesen war.

§ 2137. Andere Erbverträge können nur durch notarialische Löschung wieder aufgehoben werden.

C. Verträge über die Erbschaft eines Dritten.

Neunter Abschnitt.

Vom Erbaußkauf.

§ 2138. Jeder Erbe ist berechtigt, sich für seine Anwartschaft auf die gemeinsame Erbschaft wie für seine Rechte an einer angefallenen Erbschaft von seinen Miterben oder von einzelnen Miterben auskaufen zu lassen.

In diesem Falle bedarf es der notarialischen Form nicht, sondern genügt die schriftliche Form.

§ 2139. Nehmen an solchen Auskaufverträgen unter den Miterben Ehefrauen oder Kinder, die noch in der Vormundschaft des Vaters stehen, Theil, so genügt ausnahmsweise die Zustimmung des Ehemannes oder Vaters und es bedarf der in § 141 und § 262 vorgeschriebenen außerordentlichen Vertretung nicht.

§ 2140. Bezieht sich der Auskauf auf eine zukünftige Verlassenschaft, so ist anzunehmen, der ausgekaufte Erbe habe auf sein Erbrecht zu Gunsten des auskaufenden Miterben verzichtet, so daß die Verlassenschaft zur Zeit des Anfalls diesem an jenes Statt zukommt, und der ausgekaufte Erbe weder eine allfällige Ausschlagsklärung abzugeben hat, noch den Erbschaftsgläubigern haftet.

Im Zweifel wirkt diese Verzichtleistung auch gegen die Nachkommen und Erben des Verzichtenden (§ 2133) und bezieht sich auf die ganze Verlassenschaft des Erblassers, auch wenn dieselbe nach Abschluß des Auskaufvertrags durch Erbschaften oder auf andere Weise vermehrt worden wäre.

§ 2141. Wird über eine angefallene Erbschaft ein Auskaufvertrag geschlossen, so ist der ausgekaufte Erbe zunächst als der eigentliche Erbe, der auskaufende Miterbe aber als Cessionar zu betrachten und es muß dieser an jenes Statt für die Erbschaftsschulden einstehen. Die Erbschaftsgläubiger können in diesem Fall aber sich auch an den ausgekauften Erben halten.

§ 2142. Eine Anfechtung eines derartigen Auskaufvertrages von Seite des ausgekauften Erben ist nur zulässig, wenn eine böswillige Täuschung durch den Auskäufer vorliegt (§ 2026).

Zehnter Abschnitt.

Von andern Verträgen über die Erbschaft eines Dritten.

§ 2143. Andere Verträge über die Erbschaft eines Dritten, zu denen der Erblasser nicht selbst mitwirkt, haben in der Regel keine unmittelbar erbrechtliche, sondern nur eine obligatorische Bedeutung.

§ 2144. Der Erwerber einer solchen Erbschaft ist als Cessionar zu behandeln und, insofern er dieselbe nach dem Anfall übernimmt, den Erbschaftsgläubigern haftbar.

§ 2145. Werden derartige Verträge bei Lebzeiten des dritten Erblassers über eine zukünftige Erbschaft

abgeschlossen, so bedürfen sie zu ihrer Gültigkeit sowohl der notarialischen Fertigung als der Anzeige an den Erblasser.

§ 2146. Werden sie nach dem Tode desselben mit Bezug auf eine angefallene Erbschaft eingegangen oder beziehen sie sich auf die zukünftige Verlassenschaft von unbekannt Abwesenden, so ist die schriftliche Abfassung und Unterzeichnung durch die Kontrahenten nöthig (§ 914).

§ 2147. Wenn ein Erbe bei Lebzeiten des Erblassers ohne dessen Mitwirkung seine erbrechtliche Anwartschaft auf die künftige Verlassenschaft an einen Dritten veräußert, so verliert er dadurch jeden Anspruch, sich gegen die letztwilligen Verfügungen des Erblassers aus dem Grunde der Verletzung des Pflichttheils zu beschweren.

Erläuterung Nr. XVII.

§ 2148. Wenn der Veräußerer einer zukünftigen Erbschaft vor dem Erblasser stirbt, so ist anzunehmen, es sei der Gegenstand der Veräußerung durch Zufall untergegangen, und die Erben des Veräußerers sind zu keinen weiteren Leistungen an die andere Vertragsperson verpflichtet.

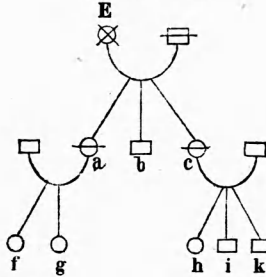
§ 2149. Die Verpfändung einer ganzen Erbschaft oder eines Erbtheils kann nur in Form des generellen Pfandrechts geschehen.

Ist eine zukünftige Erbschaft verpfändet, so kann das Pfandrecht nur im Konkurs des Schuldners und erst nach dem Anfall der Erbschaft zur Realisirung kommen (§ 894).

Erläuterungen.

I.

Zu § 1894.



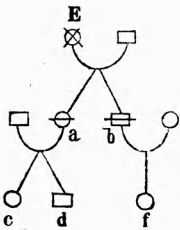
f + g erhalten einen Theil, b einen Theil, h + i + k einen Theil.

Wäre b todt, so erbt f + g einen Theil, h + i + k einen Theil.

II.

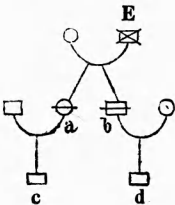
Zu § 1905.

1.



Der Enkel c und die Enkelin d erhalten zusammen $\frac{5}{9}$ der Erbschaft und darin die Liegenschaften nach billigem Ansat. Der Enkel f erhält $\frac{4}{9}$ der Erbschaft.

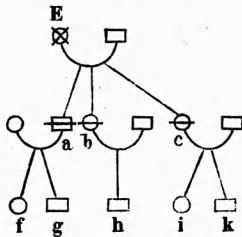
2.



d bekommt das Spargeld der Großmutter.

III.

Zu § 1906.

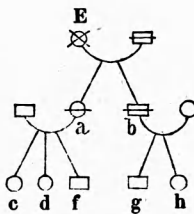


f + g erhalten $\frac{4}{14}$, h erhält $\frac{5}{14}$, i + k erhalten $\frac{5}{14}$, h auf der einen Seite, i + k zur andern Hälfte haben Anspruch auf das liegende Gut nach billigem Ansatze.

IV.

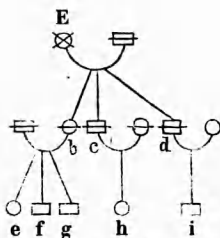
Zu § 1907.

1.



| | | |
|---|--------------------------------|----------------------------------|
| c + d + f erhalten $\frac{5}{9}$, | g + h erhalten $\frac{4}{9}$, | |
| c erhält $\frac{5}{14}$ von $\frac{5}{9}$, | somit $\frac{25}{126}$ | } der ganzen Verlassenschaft. |
| d » $\frac{5}{14}$ » $\frac{5}{9}$, | » $\frac{25}{126}$ | |
| f » $\frac{4}{14}$ » $\frac{5}{9}$, | » $\frac{20}{126}$ | |
| g » $\frac{1}{2}$ » $\frac{4}{9}$, | » $\frac{28}{126}$ | |
| h » $\frac{1}{2}$ » $\frac{4}{9}$, | » $\frac{28}{126}$ | |

2.



Wenn die reine Verlassenschaft des Erblassers 15,000 Franken beträgt und sich in derselben eine Bibliothek im Werthe von 750 Franken findet, so fällt diese, da sie nicht mehr als fünf Prozent der reinen Verlassenschaft ausmacht, ohne Ersatz an die Erbmasse dem Stamme des vorverstorbenen Sohnes b zu. Von den übrigen 14,250 Franken erhalten e, f und g, als Kinder des vorverstorbenen Sohnes b, $\frac{5}{13} = 5480 \frac{10}{13}$ Franken, h als einziges Kind der Tochter c $\frac{4}{13} = 4384 \frac{8}{13}$ Franken, und ebenso i als einziges Kind der Tochter d $\frac{4}{13} = 4384 \frac{8}{13}$ Franken.

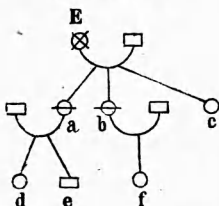
Von dem auf die Descendenten des Sohnes b gefallenen Erbtheile im Gesamtbetrage von $5480 \frac{10}{13} + 750$ Franken = $6230 \frac{10}{13}$ Franken kann der Enkel e die Bibliothek ganz an sich ziehen; und zwar bis auf den Betrag von fünf Prozent von $6230 \frac{10}{13}$ Franken = $3117 \frac{7}{13}$ Franken ohne Ersatz an seine Schwestern, mit Bezug auf den Mehrbetrag gegen Ersatz. Von den $5919 \frac{3}{13}$ Franken, welche nach Abzug der $3117 \frac{7}{13}$ Franken von den $6230 \frac{10}{13}$ Franken übrig bleiben, erhält der Enkel e $\frac{5}{13} = 2276 \frac{106}{169}$ Franken,

die Enkelin f $\frac{4}{13} = 1821 \frac{51}{169}$ »

die Enkelin g $\frac{4}{13} = 1821 \frac{51}{169}$ »

V.

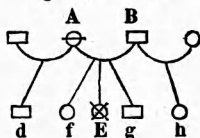
Zu § 1911.



b hat wie a 2000 Franken Aussteuer empfangen und ward später Fallit; f muß sich in der Verlassenschaft des Großvaters diese Summe in Anrechnung bringen lassen so gut wie d + e, deren Vater a seine Aussteuer von 2000 Franken ihnen hinterlassen hat.

VI.

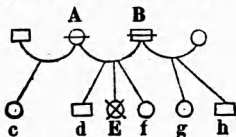
Zu § 1921.



Die eine Hälfte der Verlassenschaft mit dem Voraus des Vaters (§ 1918) fällt an d + f + g zu gleichen Theilen, die andere Hälfte an die noch lebende Mutter B.

VII.

Zu §§ 1924 und 1925.



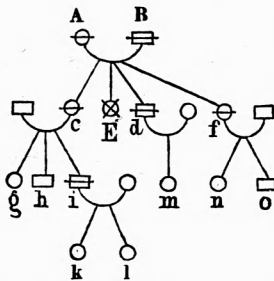
Die väterliche Hälfte der Verlassenschaft ohne Vor-

aus (§ 1925) fällt an $c + d + f$, die mütterliche Hälfte an $d + f + g + h$.

| | | | |
|---|-------------|----------------|-----------------------------|
| c | erhält also | $\frac{4}{24}$ | der ganzen Verlassenschaft, |
| d | » | $\frac{7}{24}$ | » |
| f | » | $\frac{7}{24}$ | » |
| g | » | $\frac{3}{24}$ | » |
| h | » | $\frac{3}{24}$ | » |

VIII.

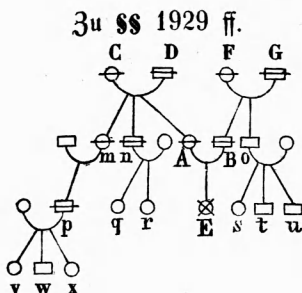
Zu § 1926.



Die Verlassenschaft zerfällt in drei gleiche Theile.

| | | | |
|---------------|--------------------|----------------|-----------------------------|
| $\frac{1}{3}$ | fällt an den Stamm | c | |
| $\frac{1}{3}$ | » | d | |
| $\frac{1}{3}$ | » | f. | |
| g | erhält | $\frac{2}{18}$ | der ganzen Verlassenschaft, |
| h | » | $\frac{2}{18}$ | » |
| k | » | $\frac{1}{18}$ | » |
| l | » | $\frac{1}{18}$ | » |
| m | » | $\frac{6}{18}$ | » |
| n | » | $\frac{3}{18}$ | » |
| o | » | $\frac{3}{18}$ | » |

IX.



Die eine Hälfte fällt an den Stamm der väterlichen Großeltern C + D, und zwar so, daß dieselbe wieder in die zwei Stämme des Onkels m und der Tante n zerlegt wird. Die andere Hälfte fällt an den Stamm der mütterlichen Großeltern F + G und kommt, wenn die Tante o noch lebt, dieser allein, wenn sie gestorben ist, ihren drei Kindern s + t + u zu.

v erhält $\frac{2}{24}$ der Verlassenschaft,

w » $\frac{2}{24}$ » »

x » $\frac{2}{24}$ » »

q » $\frac{3}{24}$ » »

r » $\frac{3}{24}$ » »

Wenn o lebt, empfängt sie $\frac{12}{24}$, ist sie todt, so erhalten

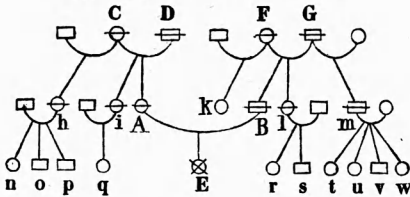
s $\frac{4}{24}$

t $\frac{4}{24}$

u $\frac{4}{24}$

X.

Zu §§ 1932 und 1934.

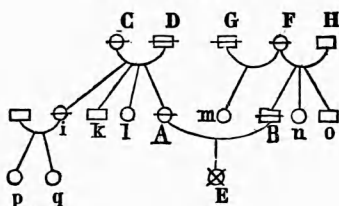


Die eine Hälfte fällt an die großelterlichen Stämme C + D auf der Vaterseite, die andere an die großelterlichen Stämme F + G auf der Mutterseite, und zwar haben Theil an dem $\frac{1}{4}$ des Großvaters C dessen Enkel n + o + p + q, an dem $\frac{1}{4}$ der Großmutter D deren Enkel q, an dem $\frac{1}{4}$ des Großvaters F dessen Sohn k und die Enkel r + s, an dem der Großmutter G deren Enkel r + s + t + u + v + w.

| | | | |
|----------|--|-----------|----------------------|
| n erhält | $\frac{1}{24}$ | | der Verlassenschaft, |
| o » | $\frac{1}{24}$ | | » |
| p » | $\frac{1}{24}$ | | » |
| q » | $\frac{3}{24} + \frac{6}{24} = \frac{9}{24}$ | | » |
| k » | $\frac{4}{32}$ | | » |
| r » | $\frac{2}{32} + \frac{2}{32} = \frac{4}{32}$ | | » |
| s » | $\frac{2}{32} + \frac{2}{32} = \frac{4}{32}$ | | » |
| t » | $\frac{1}{32}$ | | » |
| u » | $\frac{1}{32}$ | | » |
| v » | $\frac{1}{32}$ | | » |
| w » | $\frac{1}{32}$ | | » |

XI.

Zu § 1933.

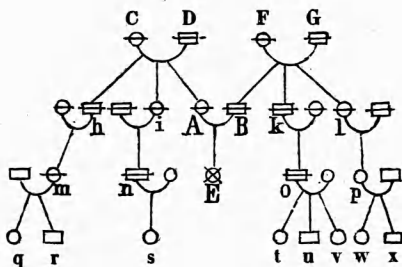


Die eine Hälfte der Verlassenschaft fällt auf die Seite der Großeltern C und D, und zwar in drei Theile, so daß $p + q$ durch Eintrittsrecht an der Stelle von i erben.

Die andere Hälfte der Verlassenschaft fällt auf die Seite der Großeltern F und H, und zwar bekommt davon die Großmutter H einen Vierteltheil der Verlassenschaft und in Folge des Eintrittsrechtes $m + n + o$ an der Stelle des Großvaters F den andern Vierteltheil.

XII.

Zu § 1934.



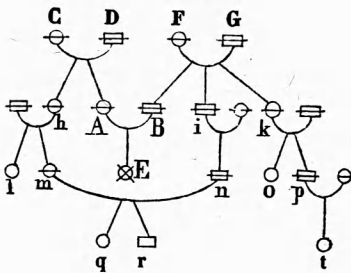
Wenn p , Geschwisterkind des Erblassers E, noch lebt, so kommen in Folge des Eintrittsrechtes $q + r$

an die Stelle von m, s an die Stelle von n, t + u + v an die Stelle von o.

Wenn dagegen auch p todt ist, dann wird die Erbschaft zu gleichen Theilen unter die acht Kinder von Geschwisterkindern q, r, s, t, u, v, w und x getheilt.

XIII.

Zu § 1935.



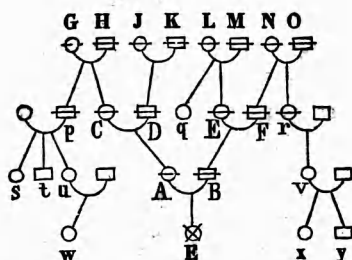
Die eine Hälfte der Verlassenschaft kommt an den großelterlichen Stamm C + D und gelangt an das Geschwisterkind l und die Kinder des Geschwisterkindes m: q + r.

Die andere Hälfte der Verlassenschaft fällt an den großelterlichen Stamm F + G und gelangt an q + r, die durch Eintrittsrecht an die Stelle von n treten, an o und an t, der an die Stelle von p tritt.

| | | |
|---|--------|---|
| l | erhält | $\frac{2}{8}$ |
| q | » | $\frac{1}{8} + \frac{1}{8} = \frac{2}{8}$ |
| r | » | $\frac{1}{8} + \frac{1}{8} = \frac{2}{8}$ |
| o | » | $\frac{1}{8}$ |
| t | » | $\frac{1}{8}$ |

XIV.

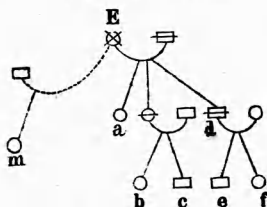
Zu § 1937.



Wenn der Großonkel q aus der urgroßelterlichen Parentel der Mutterseite noch lebt, so ist er alleiniger Erbe, weil er auf der ersten Linie der urgroßelterlichen Parentel, alle andern Verwandten auf der zweiten und der dritten Linie stehen. Ist er todt, so erben: $s + t + u + v$ zu gleichen Theilen. Wäre v todt, so treten $x + y$ nicht mehr an seine Stelle und werden von $s + t + u$ ausgeschlossen. Sind auch diese todt, so fällt die Erbschaft in drei gleiche Theile, die an w, x und y kommen.

XV.

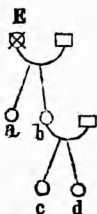
Zu § 2040.



m ist unehelicher Sohn von E . Abgesehen von m würde a $\frac{45}{126}$, b $\frac{25}{126}$, c $\frac{20}{126}$, e $\frac{18}{126}$, und f $\frac{18}{126}$ erhalten. Also darf m nie mehr erhalten als wirklich auf e oder f fällt.

XVI.

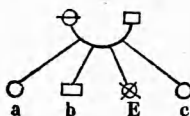
Zu § 2048.



b ist enterbt, a erbt die eine und c + d erben die andere Hälfte. c und d haben den Pflichttheil der ehelichen Nachkommen anzusprechen.

XVII.

Zu § 2147.



Die Pflichttheile von a + b + c betragen zusammen 9000 Franken, c hat aber sein Erbrecht an m veräußert, E hat Vermächtnisse hinterlassen, welche bis auf 3000 Franken auch diese Pflichttheile in Anspruch nehmen. a hat das Recht, daß dieselben um 1000 Franken vermindert werden, so daß er den Pflichttheil von 3000 Franken unversehrt erhält, b hat daselbe Recht. Aber c oder m können daselbe nicht geltend machen. Daher werden die Vermächtnisse nur um 2000 Franken verkürzt. Der Erblasser konnte überdies ausdrücklich verordnen, daß die sämtlichen Vermächtnisse zuerst von dem Pflichttheil des c abgezogen werden.

Zürich, den 21. Christmonat 1855.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Jb. Dubs.

Der erste Sekretär,

Sagenbuch.